

WALDSIEDLUNG WILDPARK WEST

e.V.

Satzung der „Waldsiedlung Wildpark-West“ e.V.

Präambel

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, den Waldcharakter der Waldsiedlung Wildpark-West wiederherzustellen und zu erhalten sowie die naturnahe Landschaft, welche die Siedlung umgibt, zu bewahren, um damit die Wohn-, Lebens-, und Erholungsqualität für Einwohner und Gäste von Wildpark-West zu sichern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Waldsiedlung Wildpark-West“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg als gemeinnützige Vereinigung zur Förderung des Umweltschutzes anerkannt und besitzt die Mitwirkungs- und Klagerechte einer anerkannten Umweltvereinigung. Die Anerkennung bezieht sich auf den räumlichen Bereich der Gebiete Wildpark-West, Gemeinde Schwielowsee, Landeshauptstadt Potsdam, Werder/Havel und das Havelland.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14548 Schwielowsee, Gemeindeteil Wildpark-West.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. 2019.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Veranstaltungen und Veröffentlichungen, die auch identitätsstiftende Maßnahmen zur Heimatpflege mit einschließen; z. B. durch Aufbewahrung und Pflege der Ortschronik;
 - Verbreitung von Informationen über Planungs- und Entscheidungsprozesse von Wildpark-West oder dessen Umland betreffenden Maßnahmen und Bauvorhaben;
 - Mitwirkung an Planungs- und Entscheidungsprozessen;
 - Information und Aufklärung sowie Bildungsarbeit im Bereich des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
2. Dies soll durch folgende Maßnahmen geschehen:
 - Umsetzung der am 21. April 2018 von der Bürgerschaft ins Leben gerufenen Nachpflanzaktion „Rettet die Waldsiedlung!“ und aller in diesem Zusammenhang stehenden Handlungen, die der Erhaltung und Mehrung des Baumbestandes sowie der Erhaltung der historischen Alleen dienen; z. B. durch Baumpflanzungen und Baumpflege
 - Planung, Förderung und Umsetzung der Erhaltung, des Schutzes und des schonenden Umganges von Natur und Umwelt sowie der unter Schutz stehenden Tier- und Pflanzenwelt; z. B. durch die Gestaltung von Waldschutz- oder Naturschutzgebieten

- Schutz der die Walsiedlung Wildpark-West umgebenden naturbelassenen Landschaft und der Erhalt und Fortbestand der naturbelassenen Flächen des an die Siedlung angrenzenden Bereichs von naturschutzwürdigen Bereichen wie
 - den Feuchtwiesen und Bruchwaldgebieten im Norden und Osten;
 - dem Bereich um den Kleinen und Großen Entenfängersee;
 - dem Uferbereich der Havel, der Schutz der Havel und der angrenzenden Havelseen selbst;
 - die die Siedlung umschließenden Gebiete des Landschaftsschutzgebietes „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ in seinem Bestand vom 1. Januar 2019
 - des Wildparks
 - z. B. durch Mitwirkung an Entscheidungsfindungen zur Umsetzung von naturschutzrechtlichen Bestimmungen;
 - Erhalt, Weiterentwicklung und Umsetzung der grünordnerischen Festlegungen des Textbebauungsplanes von Wildpark-West in seiner Fassung von 2006 und der Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwielowsee von 2011.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher formloser Antrag, der an den Vorstand oder den Verein gerichtet werden soll. Um als förderndes Mitglied den Verein zu unterstützen, bedarf es keines schriftlichen Antrags, ein mündlicher Antrag ist ausreichend. Fördernde Mitglieder können sich mit der mündlichen Zustimmung des Vorstands in die Vereinsarbeit einbringen, haben aber nicht die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt und dürfen kein Amt innerhalb des Vereins bekleiden. Sie haben keinen Einfluss auf die Verwendung der von ihnen eingebrachten Mittel und Zuwendungen.
3. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds und über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Sollte keine Mehrheit im Vorstand erreicht werden, wird die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag befragt, die über die Aufnahme per Mehrheitsbeschluss entscheidet. Kommt keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt in formloser schriftlicher Form, die an den Vorstand oder den Verein gerichtet werden soll. Die Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds endet durch Austritt, wobei die mündliche Übermittlung an den Vorstand ausreichend ist. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder fördernden Mitgliedes endet durch dessen Tod.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder dem Ansehen des Vereins schadet, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat die Entscheidung über die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
3. Zur Finanzierung der Arbeitsfähigkeit des Vereins können Mitglieder, aber auch Außenstehende, freiwillig Zahlungen leisten oder Zuwendungen erbringen.
4. Für den Verein beabsichtigte Ausgaben gemäß Satzung bedürfen der mündlichen Zustimmung von drei der geschäftsführenden Vorsitzenden. Einer dieser Vorsitzenden muss die Kassenführung innehaben. Die Zustimmung kann nur aus tatsächlichen Gründen der Haushaltslage verweigert werden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Antrag eines ordentlichen Vereinsmitgliedes zur Verwendung von Finanzmitteln.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt und angehalten, sich an Beschlüsse des Vereins zu halten und deren Ausführung umzusetzen. Fördernde Mitglieder können, müssen sich aber nicht an Maßnahmen des Vereins beteiligen.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Beteiligung an den Beschlüssen und Maßnahmen des Vereins den Vereinszweck zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Nur Mitgliederversammlungen, zu denen entsprechend der Satzungsbestimmungen eingeladen wurde, sind beschlussfähig.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Ein Vereinsmitglied kann zur Ausübung seines Stimmrechtes ein anderes ordentliches Mitglied, schriftlich und inhaltlich vorgegeben, bevollmächtigen. Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Die Mitgliederversammlung kann auf einfachen Antrag durch 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vorstandes beschließen und Neuwahlen veranlassen. Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich – per Satzung – dem Vorstand zugewiesen sind;
 - b) Kenntnisnahme des vom Vorstand aufzustellenden Aktionsplanes;
 - c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes;

- d) Feststellung des Jahresabschlusses;
- e) Ergebnisverwendung;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Entscheidung über die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer;
- h) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- i) Änderung der Satzung;
- j) Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- m) sonstige Beschlussgegenstände der Tagesordnung.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Fördernde Mitglieder können daran teilnehmen und haben Rederecht.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gegangen ist.
4. Zunächst gilt, dass nur zu den bei der Einberufung benannten Tagesordnungspunkten wirksame Beschlüsse gefasst werden können. Allerdings kann jedes ordentliche Mitglied vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung mit einem schriftlich begründeten Antrag verlangen.
5. Einer der geschäftsführenden Vorsitzenden oder dessen Beauftragter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Zulassung zur Tagesordnung vorzulegen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das drei Mitglieder des Vorstands oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangen. Entscheidend für das Erreichen des Viertels der ordentlichen Mitglieder ist deren Anzahl zum Ende des vorhergehenden Quartals.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der geschäftsführenden Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet.
2. Sind diese verhindert oder nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder des Vereins ordnungsgemäß und satzungsgerecht eingeladen wurden. Für eine Auflösung des Vorstands ist ein 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks eine solche von 9/10 erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine

Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen. Ersatzweise kann ein geschäftsführender Vorsitzender oder eine von diesem benannte Person ein Ergebnisprotokoll fertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Erweiterten Vorstand.
- Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten geschäftsführenden Mitgliedern. Zwei der geschäftsführenden Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Erweiterte Vorstand besteht aus zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglieder des Erweiterten Vorstands haben keine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB, haben aber innerhalb des Gesamtvorstands die gleichen Rechte und vollwertige Stimme.
- Intern werden die Aufgaben (z. B. Kassenführung, Schriftführung, Pressearbeit) im Vorstand nach einer Geschäftsordnung verteilt.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch einfachen Beschluss des Vorstands anderen ordentlichen Mitgliedern übertragen worden sind.
- Der Vorstand ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Anlageverzeichnis);
 - Aufstellung des Jahresberichtes einschließlich der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die vier geschäftsführenden Vorsitzenden und die zwei Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden einzeln gewählt.
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist innerhalb eines Monats durch den Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ein ordentliches Mitglied als Ersatz zu berufen. Das ordentliche Mitglied übernimmt die Arbeit im Vorstand provisorisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, mit allen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird die betreffende Position im Vorstand durch Mitgliederentscheid bis zur nächsten planmäßigen Vorstandswahl neu gewählt.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Sitzungen werden von jedem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder oder auf Antrag eines erweiterten Vorstandsmitgliedes einberufen.
2. Die Tagesordnung muss auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes in der Einladung bezeichnet werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden, in dringlichen Fällen ist das kurzfristige Anberaumen einer Sitzung möglich. Es sind alle Mitglieder des Vorstands einzuladen. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so ist ihm auf Verlangen fernmündliches Stimmrecht in einer Sache einzuräumen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit satzungsgemäß keine anderen Vorgaben bestehen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Aus Zeitgründen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (z.B. E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem schriftlich zustimmen.
5. Über alle Beschlüsse und Sitzungen hat der Schriftführer mindestens ein Beschluss- bzw. Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches allen Vorstandsmitgliedern zur Ansicht vorzulegen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind zwei der geschäftsführenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder. Sollte zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung die gemeinnützige Stiftung „Waldsiedlung Wildpark-West“ gegründet sein, fällt das Vereinsvermögen dieser Stiftung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wildpark-West, 16. Januar 2026

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Januar 2026 beschlossen und ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige vom 12. Januar 2024 (zuletzt veröffentlicht am 26. Januar 2024), die damit ungültig wird.

Veröffentlicht: 26. Januar 2026

Vorstand